Bundesgericht	*4A_228/2018*	*d*	*05.11.2018*	*nicht publ.*

Anfechtung einer Entschädigungsvereinbarung

Leitsatz

Zur Anfechtung von Vergleichen, die eine offensichtlich unzulängliche Entschädigung festsetzen (Art. 87 Abs. 2 SVG).

Sachverhalt

Nach einem Verkehrsunfall schloss eine Geschädigte mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers einen Vergleich, in dem sie sich durch eine Zahlung von CHF 180'000 als per Saldo aller Ansprüche abgefunden erklärte. Ein halbes Jahr später focht sie diese Vereinbarung nach Art. 87 Abs. 2 SVG an. Sie wollte neu eine Entschädigung von CHF 2,8 Mio. Sie unterlag in allen Instanzen.

Erwägungen

Von präjudiziellem Interesse sind vor allem die grundsätzlichen Überlegungen des Bundesgerichts zur Anfechtung von Vergleichen nach Art. 87 Abs. 2 SVG. Der vorliegende Bericht beschränkt sich darauf und verzichtet auf eine Zusammenfassung der Erwägungen zum medizinischen Sachverhalt.

«Nach Art. 87 Abs. 2 SVG sind Vereinbarungen, die eine offensichtlich unzulängliche Entschädigung festsetzen, binnen Jahresfrist seit ihrem Abschluss anfechtbar. Ob die vereinbarte Entschädigung als offensichtlich unzulänglich betrachtet werden muss, ist anhand eines Vergleichs mit dem Mindestbetrag zu entscheiden, der im Prozessfall gerichtlich zugesprochen worden wäre (Urteil 4C.219/2001 vom 31.10.2001 E. 2). Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung (BGE 109 II 347 E. 2 S. 348 f.; BGE 99 II 366 E. 3c S. 371 f.). Die vereinbarte Entschädigung muss nach dem Wortlaut des Gesetzes im Vergleich zur angemessenen ‹offensichtlich unzulänglich› sein. Es muss ein eindeutiger, krasser Unterschied bestehen (zit. Urteil 4C.219/2001 E. 2). Dies bedeutet aber keineswegs, dass mehr als ein ‹offenbares Missverhältnis› vorliegen muss (zit. Urteil 4C.219/2001 E. 3b). Im Übrigen entspricht das Kriterium nach Lehre und Rechtsprechung jenem des ‹offenbaren Missverhältnisses› bei der Übervorteilung im Sinne von Art. 21 OR (BGE 109 II 347 E. 2 S. 348 f.). Das Gericht hat einen doppelten Ermessensentscheid zu treffen. Zunächst bestimmt es unter Würdigung der Umstände die Bandbreite der objektiv angemessenen Entschädigung. Alsdann hat es diese mit der vereinbarten Abgeltungssumme zu vergleichen und zu entscheiden, ob es die Differenz als noch annehmbar betrachtet oder als derart eklatant, dass die Abgeltungssumme offensichtlich unzulänglich erscheint (zit. Urteil 4C.219/2001 E. 2). Der Beweis für das offensichtliche Ungenügen der Entschädigung obliegt dem Geschädigten (BGE 109 II 347 E. 2 S. 348).» (E. 4.1)

Bei der Würdigung dieser Grundsätze kam das Bundesgericht zum Schluss, dass in casu die Entschädigung nicht offensichtlich unzulänglich war.

Anmerkungen

Für die Geschädigte sicherlich ein hartes Urteil. Ob es zu hart ist, lässt sich ohne Kenntnis der ganzen Akten nicht beurteilen. Klar ist jedenfalls, dass Vergleiche gut überlegt sein wollen, denn ihre Anfechtung ist dornenvoll und die Gerichte verfügen über ein äusserst grosses Ermessen, das sie im Zweifel wohl zugunsten des Bestandes des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs ausüben.

© Stephan Fuhrer